



TOP 07

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (Beilage 39)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **24. März 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode!

§ 23 Absatz 5 Kirchliche Anstellungsordnung bestimmt aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels für privatrechtlich Angestellte: „Im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.Württemberg kann gemäß der Anlage 1.2.6 zur KAO zwischen Dienststellenleitung und MAV vereinbart werden, dass der Arbeitgeber eine Prämie zur Gewinnung neuen Personals (Beschäftigte werben Beschäftigte) bis zu 1.000 Euro pro Beschäftigtem oder Beschäftigter und 500 Euro pro Auszubildendem oder Auszubildender gewährt.“

In eine solche Dienstvereinbarung können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nur einbezogen werden, wenn es hierfür einer gesetzlichen Grundlage gibt, da die Regelung der Besoldung eines Kirchengesetzes bedarf (*§ 35 Absatz 1 Satz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der EKD, § 1 Absatz 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz i. V. m. § 3 Absatz 1 und 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg*). Diese kirchengesetzliche Grundlage soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. Details sollen durch Verordnung des Oberkirchenrats geregelt werden.

Von einer entsprechenden Regelung im Pfarrbesoldungsgesetz soll abgesehen werden, da Pfarrfrauen und Pfarrer in der Regel Mitglieder in Leitungsgremien sind und deshalb von der Prämienzahlung ausgeschlossen wären (*§ 3 Absatz 4 Anlage 1.2.6 zur KAO*).

Die Kirchenbeamtenvertretung und die Arbeitsrechtliche Kommission wurden beteiligt. Die Stellungnahmen liegen Ihnen vor.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.